

zum ausgearbeiteten Verfassungsentwurf kam schliesslich von der Hofkanzlei, welche die ihrer Ansicht nach zu weit gehenden Volksrechte missbilligte und auch den «bekannten Egoismus des Kastengeistes in den Gemeinden» tadelte.³¹ Entscheidend für die Annahme des Verfassungsentwurfs war aber der Wille des Monarchen. Der Fürst akzeptierte grundsätzlich das von der Hofkanzlei geschmähte «Vaduzer Operat» mit seinen «ultrademokratischen Ideen».³² Der so abgesegnete Verfassungsentwurf führte schliesslich zum Erlass von Übergangsbestimmungen für Liechtenstein am 7. März 1849. Es dauerte jedoch noch mehr als ein Jahrzehnt, bis Fürst Johann II. am 26. September 1862 die erste Verfassung für Liechtenstein erliess, die das Fürstentum zu einer konstitutionellen Monarchie machte. Das Vetorecht der Fürsten blieb indes bestehen.³³

Plan einer Trennung von Orts- und Bürgergemeinde 1849

Wie wenig akzeptiert das Freizügigkeitsgesetz von 1810 in der liechtensteinischen Bevölkerung geblieben war, zeigt ein anonymes Schreiben eines Liechtensteiners von 1849. Er publizierte dieses am 28. August 1849 in der liberalen «Vorarlberger Zeitung». Diese Zeitung erschien damals in Feldkirch, jedoch nur ein Jahr lang, von den österreichischen Behörden beargwöhnt, doch auch in Liechtenstein gelesen. Der besagte liechtensteinische Autor kritisierte insbesondere die starke Abwehrhaltung gegenüber Fremden in den Gemeinden seines Landes: «Bis anhin war es Übung und Sitte, dass Bürger, wenn sie in eine andere Gemeinde des Ländchens übersiedelten, dort wie Fremdlinge, wie überseeische Bewohner betrachtet und behandelt wurden. Die Gemeindebürger diktierten diesen angesiedelten Mitbürgern nach Wohlgefallen Lasten; von einer ebenbürtigen Nutzniessung war dagegen keine Rede; selbst die Aufnahme ins Bürgerrecht war ein Akt der Willkür – und das in einem Ländchen von 10'000 Einwohnern!»³⁴

Aufgrund der besagten Übergangsbestimmungen wählte die liechtensteinische Bevölkerung am 20. Mai 1849 einen 24-köpfigen Landrat, der als Vorläufer des späteren Landtags die erste gesetzgebende Volksvertretung des Fürstentums darstellte. Zur Landsgemeinde in Vaduz, die diese Wahl vornahm, waren zwischen 1'500 und 1'800 Wähler erschienen.³⁵ In den Landrat gewählt wurden Peter Kaiser sowie die Ärzte Johann Ludwig Grass und Karl Schädler, aber auch mehrere Gemeinderichter.³⁶ Der neu gewählte Landrat übernahm auch die Aufgabe, eine neue Gemeindeordnung für Liechtenstein auszuarbeiten. Im bereits zitierten Schreiben aus der «Vorarlberger Zeitung» gab der anonyme Liechtensteiner Verfasser dem Landrat hierzu einen Rat: «Verliere der Landrat nie aus dem Auge, dass seine Mitglieder nicht Stellvertreter der einzelnen Gemeinden, sondern Stellvertreter des Gesamtländchens sind und also im Interesse des letztern Beschlüsse zu fassen haben.»³⁷

³¹ Zitiert nach Peter Geiger: Geschichte 1970, S. 116–120 und besonders S. 118.

³² Zitiert nach Peter Geiger: Die liechtensteinische Volksvertretung in der Zeit von 1848 bis 1918. In: Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 8. Vaduz 1981, S. 29–58, hier S. 37.

³³ Arthur Brunhart: Peter Kaiser 1998, S. 138.

³⁴ Zitiert nach Rupert Tiefenthaler: Alarmierende Gerüchte. Liechtenstein und die Revolution 1848 aus der Sicht Vorarlbergs. In: Arthur Brunhart (Hg.): Revolution 2000, S. 51–60, hier S. 57–58.

³⁵ Peter Geiger: Die liechtensteinische Volksvertretung 1981, S. 38.

³⁶ Vgl. die vollständige Liste der Landratsmitglieder in Peter Geiger: Geschichte 1970, S. 160–161, Anmerkung 14. Peter Kaiser, damals Lehrer in Graubünden, nahm dieses Mandat aus zeitlichen und beruflichen Gründen allerdings nicht wahr.

³⁷ Rupert Tiefenthaler: Alarmierende Gerüchte 2000, S. 58.